

Man bemerkt öfter, dass in einem Schreiben ein anderes erwähnt wird, welches ein späteres Datum hat. Unter dem 23. September 1235 schreibt Gregor IX. an Kaiser Friedrich II, Bd. I, 557, n. 658: 'nobiles de Lombardie partibus oriundos et magistrum Petrum ad Antiochenum patriarcham et rectores societatis Lombardie duximus destinandos, mandantes eisdem' etc., worauf die Mandate folgen. Die Briefe aber, welche an die Patriarchen und die Lombarden gerichtet sind und dieselben Mandate enthalten, sind vom 26. September datiert; n. 661 und 662. Unter dem 13. Februar desselben Jahres schreibt ebenfalls Gregor IX. an den Magister Peter de Collemedio, Bd. I, 511, n. 624 I: 'litteras regi (scil. Francie) directas tibi sub bulla nostra mittentes'. Der entsprechende Brief an den König von Frankreich trägt aber das Datum des 14. Februars, n. 626. Dergleichen Fälle lassen sich mehr anführen; vgl. Bd. I, S. X. Etwas Aehnliches ist es, wenn Innocenz IV. unter dem 29. Juli 1243 seinen Legaten Wilhelm, den ehemaligen Bischof von Modena, welcher sich damals an der Curie befand, ermächtigt, in Preussen und dem Kulmer Lande Diöcesen abzugrenzen, Potthast 11102, Berger 144, die Urkunde aber, durch welche der Legat dies ausführt, schon vom 28. Juli datiert ist¹. Oder wenn Innocenz IV. unter dem 5. Juli 1246 den Philipp, Erwählten von Ferrara, zum päpstlichen Legaten ernennt, ihn aber schon in einem Schreiben vom 4. Juli als Legaten bezeichnet, Berger 2917 und 2919; oder wenn er dem Johannes Morus unter dem 17. November 1254 das 'officium camerarius regni Sicilie' verleiht, ihm aber schon unter dem 16. November als 'magno regni Sicilie camerario' seine Güter bestätigt, Reg. Lib. XII, 352 und 353. In allen diesen Fällen Schreibfehler oder andere Irrthümer anzunehmen, ist nicht möglich. Man muss demnach sagen, dass das Datum nicht den Tag bezeichnet haben kann, an welchem der Papst seinen Entschluss fasste, seinen Willen äusserte, seinen Befehl gab, also nicht den Zeitpunkt, welcher sonst in mittelalterlichen Urkunden durch 'Actum' eingeleitet wird, sondern nur einen späteren. Dem entspricht, dass sich in der Datumszeile der päpstlichen Schreiben niemals 'Actum etc.', sondern nur 'Datum etc.' findet.

Der Endpunkt des Zeitabschnitts, in den die Datierung fallen muss, wäre der Tag, an welchem die Reinschrift fertig gestellt wurde. Wenn diesen die Datierung angezeigt hat, würde 'Datum' so viel bedeuten wie 'Scriptum'. Es liegt aber zwischen 'Actum' und 'Scriptum' noch ein dritter Punkt, der

1) Die Richtigkeit beider Daten ist durch die Uebereinstimmung der Regesten- und der Originalüberlieferung gesichert; Perlbach, Preuss. Reg. n. 199 und 198, Berger 121 und künftig Bd. II, 25, n. 31.